

Wir informieren darüber, dass wir ein Schutzkonzept im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt unter Mitwirkung der Schüler-, Eltern- und Kollegenschaft und vor allem der Präventionsfachkräfte an der Marienschule entwickelt haben.

Es besteht aus einer Risikoanalyse, einem für alle Lehrkräfte verbindlichen und unterschriebenen Verhaltenskodex und Beschwerdewegen. Die Teile 1 und 2 werden nachfolgend veröffentlicht.

Krefeld, 07.03.2020

Edelgard Moll, Präventionsfachkraft

Jörg Lauterbach, Vertreter

VERHALTENSKODEX AN DER MARIENSCHULE

Einleitung

Die Marienschule bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Neben einer „Kultur der Achtsamkeit“ bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich bestärke sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen jungen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich

transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Ich informiere mich vorher über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Aachen oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung, damit im Akutfall möglichst zügig alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

II. ZWEITER TEIL: Verhaltenskodex

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt i.d.R. exklusive Freundschaften zu einzelnen Schülerinnen und Schülern aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten in der Schule statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen und sollten angelehnt bzw. offen bleiben.

Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, sollte möglichst vorher ein Kollege/eine Kollegin informiert werden. Es wird das Sechs-Augenprinzip empfohlen.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, bei längeren Gesprächen aus einem Fachraum in einen hierfür vorgesehenen Besprechungsraum, z.B. N04, umzuziehen.

Herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Offizielle schulische Mitteilung geschieht über Gespräche, Email, Telefon, Briefkontakt, Moodle oder Portal Office. Andere Kontaktmöglichkeiten, z.B. über die sozialen Netzwerke, sind nicht gestattet.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Im Zweifelsfall sollten die Schülerinnen und Schüler vorher gefragt werden, ob sie mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden sind.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten.

Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben, davon ausgenommen sind Fälle im Beratungs-/Seelsorgekontext.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch wertschätzende Haltung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, dies ist ihr ausdrücklicher Wunsch bzw. ihre ausdrückliche Benennung.

Eine sexualisierte Sprache wird nicht verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke an Einzelschüler/innen sind zu unterlassen.

Ausnahmen bilden die von der Marienschule bzw. den Fachschaften zur Ehrung von besonderem Engagement verliehenen Auszeichnungen, z.B. während der Abiturentlassfeier oder einer Preisverleihung.

Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch (z.B. Hilfestellungen im Sportunterricht) und medizinisch (z.B. Erste Hilfe) sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten.

Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung.

Minderjährigen, die Trost suchen, sollte i.d.R. mit Worten geholfen werden.

Falls Berührungen den Lehrerinnen und Lehrern in einem besonderen Fall als ange-

bracht erscheinen, sollten sie im Zweifelsfall vorher die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler um Erlaubnis bitten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbesondere Duschen, sind nicht erlaubt.

Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in unbekleidetem Zustand oder in aufreizender, leicht bekleideter Pose.

Generell ist in der Schulgemeinschaft auf eine nicht anstößige Kleidung zu achten.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind verboten.

Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche leiten zu einer gewaltfreien Nutzung jedweder Medien (siehe auch Selbstverpflichtungserklärung der Schüler/innen zum Umgang mit sozialen Medien) und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung.

An der Marienschule gilt die Regel, dass im Schulgebäude die Nutzung von Handys für Schüler/innen, außer zu expliziten Unterrichtszwecken, nicht gestattet ist.

Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen, rassistischen sowie sonstigen illegalen Medien, Daten oder Gegenständen.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden.

Im Zweifelsfall soll vor Erteilen der Maßnahme Rücksprache mit Kolleginnen oder Kollegen oder der Jahrgangsstufenleitung gehalten werden.

Es ist darauf zu achten, dass diese möglichst im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Eine Aufforderung an Schutzpersonen zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug anderen Schutzbefohlenen gegenüber und Mutproben sind nicht erlaubt und dürfen nicht befolgt werden.

Verhalten auf Schulfahrten

Fahrten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von

Ausflügen und Fahrten sind den erwachsenen Begleiterinnen und Begleitern möglichst Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.

Die Zimmer der Minderjährigen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren und nur nach Anklopfen und Ankündigung zu betreten.

Übernachtungen von Schülerinnen und Schülern in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

In Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.

Die entsprechende Richtlinie für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2) bleibt davon unberührt.

Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Minderjährigen, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen.

Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah Vorgesetzten oder Kollegen/-innen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Minderjährigen ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit der Schülerin oder dem Schüler abgestimmten Person erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden.

Wiederherstellung des Rufs

Sollte eine Lehrperson zu Unrecht des Verdachts eines grenzverletzenden oder grenzüberschreitenden Verhaltens beschuldigt worden sein, ist alles zu unterneh-

men, ihren Ruf wiederherzustellen.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige gleichermaßen und ist durch Unterschrift zu dokumentieren.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Die Präventionsordnung beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung eines geschützten Raumes für Schülerinnen und Schüler:

1. Die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses, das alle 5 Jahre aktualisiert werden muss. Das EFZ gilt für alle Lehrerinnen und Lehrer und auch für ehrenamtliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dauerhaft mit Kindern arbeiten bzw. diese bei Übernachtungen begleiten. Die Entscheidung über den Umfang dieser Maßnahme obliegt der Schulleitung. Die Präventionsfachkraft berät.

2. In Ergänzung dazu **die einmalig zu unterschreibende Selbstauskunftserklärung.**

3. Den durch Unterschrift anzuerkennenden Verhaltenskodex, der die bisherige Selbstverpflichtungserklärung des Bistums/Schulträgers ersetzt.

Diese Maßnahmen gelten auch als unverzichtbare Schritte und wichtige Kriterien bei der Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern..

Dies muss vom Schulträger in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Die Einsichtnahme regelt der Arbeitgeber/Rechtsträger.

Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgen deshalb durch eine vom Schulträger festgelegte Person. Dokumentiert werden dürfen Vor- und Nachname, das Ausstellungsdatum, das Datum der Einsichtnahme und die Tatsache fehlender Einträge.

INFO/BESCHWERDEWEGE

Informationen über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und interne und externe Ansprechpartner/innen stehen auf der Homepage der Marienschule und sind dem schwarzen Brett (mit Bild 'wachsames Auge') zu entnehmen. Darüber hinaus werden sie jedes Schuljahr in den Religionsklassen/-kursen verlesen.

Neben dem Extraplatkat zur Prävention hängt in jedem Klassenraum folgendes, blaues,

laminiertes Din-A 4-Blatt über externe Ansprechpartner/innen in Konfliktfällen:

Wenn Du einmal Sorgen hast.... mögliche Ansprechpartner*innen neben Deinen Lehrerinnen und Lehrern

Einrichtung	Kurzbeschreibung	Kontakt
Kinderschutzbund	Beratung und Unterstützung bei Problemen in der Schule, bei familiären und persönlichen Schwierigkeiten Angebot an der Marienschule	Ansprechpartner für die Marienschule ist Frau Leu: Telefon 02151/961920 E-mail: jessica.richardt@kinderschutzbund-krefeld.de Offene Sprechstunde an der Marienschule (Zimmer neben der Pforte): Montags von 13:00 bis 15:00 Uhr
Telefonseelsorge Kinder- und Jugendseelsorge	Beratung und Unterstützung bei allgemeinen Problemen 24h-Bereitschaftsdienst, Besonderheit: Mo, Mi, Fr von 16:00-20:00 Uhr Kinder- und Jugendseelsorge	0800/1110111 oder 0800/1110444 E-mail: info@telefonseelsorge-krefeld.de Chatberatung unter www.telefonseelsorge.de
Psychologischer Dienst der Stadt Krefeld	Beratung und Unterstützung bei Problemen in der Schule, bei familiären und persönlichen Schwierigkeiten	02151/3632670 Offene Sprechstunde Mo 9-11 Uhr und Do 13-15 Uhr; Behnisch Haus Block A 1. Etage, Peterstr. 122, Krefeld Innenstadt
Schulseelsorge	Beratung und Unterstützung bei Problemen in der Schule, bei familiären und persönlichen Schwierigkeiten Angebot an der Marienschule	Frau Lisa Vratz Die und Do in der Marienschule und nach Terminvereinbarung elisabeth.vratz@bistum-aachen.de
Hotline für Opfer von sexuellem Missbrauch (sexualisierte Gewalt)	Angebot des Bistums Aachen	0173/9659436
Schulsanitäter	Bei Verletzungen Angebot der Marienschule	0157/89722782

Die Marienschule arbeitet in Konfliktfällen eng mit dem Kinderschutzbund zusammen und hat eine externe Mitarbeiterin mit einer regelmäßigen wöchentlichen Sprechstunde in einem Besprechungsraum des Schulgebäudes (s.o. Aushang).

In der Präventionsmappe im Lehrerzimmer sind u.a. Kopien für Kolleginnen und Kollegen in Hinblick auf die Beurteilung eines möglichen, sexuellen Missbrauchs bzw. eine „Checkliste bei Vermutung/Verdacht von sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen“ u.Ä. zu finden.

Ein Handlungsleitfaden, der eng an dem des Bistums Aachen zur Prävention orientiert ist, wurde vor Jahren bereits an alle Kolleginnen und Kollegen vom damaligen Schulträger, der Ursulinenkongregation in Ahrweiler, verteilt. Er wird durch das neue Institutionelle Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ersetzt.

QUALITÄTSMANAGEMENT/FORTBILDUNG

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Bei einem Personalwechsel wird durch die Schulleitung sichergestellt, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Mit ihrem Vertreter ist die Präventionsfachkraft in regelmäßigem Austausch über die Weiterarbeit/Verbesserung des ISK. Bei aktuellen Konfliktfällen wird das Notfallteam an der Marienschule eingeschaltet.

Die Termine über weitere Schulungen (z.B. Nachschulungen neuer Kolleginnen und Kollegen, Vertiefungsschulung für das Kollegium 5 Jahre nach der Basisschulung) werden mit der Schulleitung koordiniert.

Die PFK nimmt regelmäßig an den halbjährlichen Austauschtreffen der Schulen des Bistums in Aachen zur Prävention teil und informiert auf Lehrerkonferenzen über den Stand der Präventionsarbeit an der Marienschule, z.B. in Hinblick auf das IISK. Die Kontaktadressen für interne/externe Beratungsangebote werden von der PFK regelmäßig aktualisiert.

Die wesentlichen Schritte, z.B. Teilnahme an Schulungen, unterschriebener Verhaltenskodex etc., werden in der Präventionsmappe im Lehrerzimmer dokumentiert.